

Entscheidungsvorlage

**Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Nürnberg
(JugendamtS – JugAS)**

Aufgrund der Notwendigkeit des Erlasses einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeaus-
schuss, die sich aus Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)
ergibt, wurde die aktuell gültige Satzung für das Jugendamt der Stadt Nürnberg (Jugend-
amtS – JugAS) überprüft.

Die in Abstimmung mit dem Rechtsamt der Stadt Nürnberg erfolgte Überprüfung ergab fol-
gende Änderungsbedarfe, die in die Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt
der Stadt Nürnberg eingearbeitet wurden und nachfolgend zusammengestellt werden:

1) Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Im Katalog des § 5 Abs. 4 Nr. 1-7 JugAS werden insbesondere die Aufgaben des Ju-
gendhilfeausschusses beschrieben. In Nr. 5 wird Bezug genommen auf den Aufgaben-
bereich der Vorberatung der Haushaltsstellen im Haushaltsplan, für die das Jugendamt
anordnungsbefugt ist (Etat-Sitzung des Jugendhilfeausschusses).

Aufgrund der Einführung des Produkthaushaltes bei der Stadt Nürnberg zum 01.01.2014
sind die Aufgabenbereiche im Haushalt des Jugendamts innerhalb der Systematik des
Produkthaushaltes nicht mehr einzelnen Kostenstellen sondern Produkten im Haushalt-
plan der Stadt Nürnberg zugeordnet. Die Formulierung ist dahingehend anzupassen.

2) Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

In § 6 Absatz 6 JugAS wird auf die Geschäftsordnung des Stadtrates verwiesen, die nä-
here Regelungen zu Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit enthält und ent-
sprechende Anwendung findet.

Aufgrund des Erlasses der Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss ist dieser
Verweis herauszunehmen und künftig auf die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeaus-
schuss zu verweisen.

3) Überprüfung geschlechtergerechte Formulierung

Die aktuelle Satzung wurde hinsichtlich einheitlicher geschlechtergerechter Formulierung
überprüft und ist dementsprechend anzupassen.

Ebenso erfolgte die inhaltliche Prüfung der Satzung auf Gender-Relevanz. Eine unmittelbare
geschlechterbezogene Auswirkung entfällt.